

rechtigte Maß hinausgehende optimistische Stimmung erzeugt worden war, welche sachliche Bedenken, wie Mahnungen zur Vorsicht nur in unzulänglicher Weise zur Wirkung kommen ließ", gehört die Leitung des Bankvereins selbst in erster Reihe. Aber davon abgesehen, hätten noch andere Punkte dringend einer Aufklärung bedurft. Es war nicht nur der grenzenlose Optimismus und Leichtsin, den die Verwaltung zu rechtfertigen hatte. Es ist eine allgemein bekannte Thatsache, wenn sie auch nicht officiell verkündigt worden ist, daß für die Emission der neuen Actien ein Garantiesyndicat gebildet worden ist. Wo ist dasselbe geblieben? Mit welchem Namen man Garantiesyndicate zu bezeichnen pflegt, bei denen eine Verlustgefahr ausgeschlossen ist, weil kein Zwang zur Uebernahme etwa nicht placierter Titres vorhanden ist, das dürfte noch aus den Panamaprocessen in allgemeiner Erinnerung sein. Es wäre daher sehr wünschenswert gewesen, daß ein Actionär die Verwaltung, nachdem sie Mittheilungen über diesen wichtigen Punkt unterlassen hat, befragt hätte, ob dieses Garantiesyndicat wirklich bestanden hat und eventuell welche Umstände die Verwaltung veranlaßt haben, auf seine Mitwirkung gerade in dem Augenblicke zu verzichten, wo dieselbe für das Institut von größtem Interesse gewesen wäre. Aber Actionäre sind nicht neugierig, selbst dann nicht, wenn der Ruf ihres Instituts durch jenen außergewöhnlichen Vorgang der beschlossenen und schon im Keim verunglückten Capitalsvermehrung eine schwere Schädigung erfahren hat.

*

Eine weitere Aufklärung wäre dringend nöthig gewesen. Die Generalversammlung vom 15. October 1895 hat unabhängig von der Capitalsvermehrung die Zusammenlegung der circulirenden 250.000 Actien à fl. 100 in 125.000 Actien à fl. 200 beschloffen; sie hat dementsprechende Statutenänderungen vorgenommen, welche seither die behördliche Genehmigung erhalten haben. Das heute geltende Statut kennt daher nur Actien à fl. 200, während in Wirklichkeit nur Titres à fl. 100 existieren, welche das Statut absolut nicht kennt. Es ist das eine Anomalie, welcher sofort durch Bornahme des Umtausches der Actien unabhängig von der Capitalsvermehrung abzuhelfen, Pflicht der Verwaltung wäre, respective, da die Verwaltung daran zu vergessen scheint, wäre es Sache der Actionäre gewesen, sie darauf aufmerksam zu machen. Aber die Denkschwärze und die Feigheit der Geldleute zeigt sich nirgends mehr, als in solchen Generalversammlungen, wo es sich doch oft — wie diesmal — um das Heiligste dieser Herren handelt — um ihren Geldsack — und wo doch nie einer den Mund aufthut, um eine Frage nach Aufklärung, und wäre es die dringendste, zu stellen, um ein Wort des Tadel, und wäre es der verdienstlichste, auszusprechen.

*

Der Heerbann der officiösen Zeitungen wird aufgeboten, um dem Motivenberichte, dessen Unzulänglichkeit erwiesen ist, zu Hilfe zu kommen. Freilich neue stichhaltige Argumente werden nicht vorgebracht, dies ist auch ganz natürlich, denn wenn solche der Regierung zur Verfügung stünden, so wären sie schon im Motivenbericht verwendet worden, und derselbe wäre nicht von der öden Inhaltslosigkeit, durch welche er sich auszeichnet. Aber statt dessen thun die Herren Officiösen etwas, was schon im Motivenbericht begonnen worden ist; ein Rechtsprincip nach dem anderen, welches die Bahnverwaltungen irgend einmal angefochten haben, wird über Bord geworfen; um die Einlösungsrente der Nordwestbahn zu begründen, werden die von dem Standpunkte der Staatsverwaltung abweichenden Rechtsauffassungen der Bahnverwaltungen bezüglich der Concession, der Steuerfragen u. als discutierbar, eventuell sogar als richtig hingestellt und damit den noch bestehenden Privatbahnen selbst die Waffen in die Hand gegeben, um später recht günstige Einlösungsbedingungen zu erzielen. Und so wird erreicht, daß das Geschenk, welches den Nordwestbahn-Actionären gegeben wird, gering sein wird im Vergleich zu dem, was die Actionäre anderer Bahnen bei künftigen Einlösungen erhalten werden! Es ist höchste Zeit, daß durch Verwertung der Vorlagen im Parlament solch' gewissenlosem Treiben ein Ende bereitet werde.

✠

Kunst und Leben.

Die Premieren der Woche. Berlin: Deutsches Theater, „Zu Hause“ von Georg Hirschfeld, und „Weiberschreck“ von M. Heimann. Centraltheater, Gastspiel des Dreher-Ensemble. Stettin: Stadttheater, „Gunäre“ von Julius Raubner und Josef Walter. Paris: Cluny, „Paris quand même“ von Ordonneau und Grenet-Dancourt. Déjazet, „L'homme de la rue de Prony“ von Boucheron und Tavernier.

*

Sehr schön hat Fräulein Bleibtren neulich die Lea in den Makabären gespielt. Man will das nicht eingestehen; man traut sich nicht, weil es die Wolter kränken könnte. Dieser großen Frau glaubt man es schuldig zu sein, in ihren Rollen keine andere gelten zu lassen. Ich denke, man wird das auf die Dauer nicht halten können. Man wird sich doch gewöhnen müssen, ihre Rollen von anderen und anders gespielt zu sehen. Dabei wird Manches verloren gehen; mancher unvergessliche Ton wird fehlen. Aber dafür wird auch Manches gewonnen werden; neue Schönheiten werden erscheinen. Ludwig Speidel hat von der Wolter einmal gesagt: „Sie fiel wie ein Element in das Burgtheater, von dem man noch nicht wissen konnte, ob es Verheerungen oder Segnungen mit sich führe. Wie der Salamander nach der Sage im Feuer, so lebt sie in der Leidenschaft.“ In diesem Elementarischen, Aufflammenden, Vulcanischen oder wie man es nennen will, wird sich nicht bald eine mit ihr messen dürfen. Das Fräulein Bleibtren hat es nicht. Das wild Dionysische ist ihr ver sagt. Unter der sanften Zucht des Apoll scheint ihre Kunst erwachsen. Eine gelassene,

stille Anmuth, eine unbefleckliche Würde, ein edler Stolz verlassen ihre besonnene Haltung nie. Alles an ihr ist bedacht, alles hat Maß. Griechisch, wie die Weimarischen Kunstfreunde das Griechische fühlten, ist ihr Wesen. Hinreichend wird sie niemals wirken. Aber jene „sittliche Vernügnung“, die Goethen so wichtig war, kann man von ihrer reinen, das Gemeine bändigenden Kunst empfangen. Mit der Zeit werden die Leute diese leise, gültige Macht schon empfinden lernen.

H. B.

*

Das Kaimundtheater führte diese Woche in einer sehr gut inscenirten Vorstellung „Fräulein Doctor“, einen Schwank von Walter und Stein, mit sehr mäßigem Erfolg auf. Das Stück steht aber dramatisch nicht ganz so tief, wie geistig; es ist viel mehr dumm als schlecht. Ja, wenn man wohlwollend genug ist, sich von dem tendenziösen oder doch ernstgemeinten Theil nicht die Laune verderben zu lassen, kann man über einige parodistische Scenen sogar herzlich lachen. Zumal dieselben von Fräulein Riese brillant und von den Herren Kirschner und Brandes gut gespielt werden. Als Opfer des Crustes und der Tendenz treten Herr Kanzenberg, der sich aber mit Würde aus der Affaire zieht, und Fräulein Wertheim auf, die einfach unmöglich ist. Fräulein Bichler, denke ich mir, hätte diese Rolle, eine sogenannte scharfe Conversionsrolle, ermöglicht.

M. G.

Bücher.

Ernst Grüttesien: „Die Thäterschaft des verantwortlichen Redacteurs.“ Berlin, 1895. Verlag von Otto Liebmann.

Die Stellung des verantwortlichen Redacteurs einer periodischen Druckschrift ist eine verantwortungsvolle. Sie setzt nicht nur sachliche Bildung, sondern auch Gesetzeskenntnis voraus. Der Redacteur vertritt die Stelle des früheren Censors, er soll nach den Intentionen des Gesetzes strafbare Aeußerungen nicht in seine Druckschrift aufnehmen. Da ist es nur freudig zu begrüßen, wenn aus diesen Kreisen selbst sich eine Stimme erhebt, welche die besrittene Frage der Thäterschaft des Redacteurs in einer für die Bedürfnisse der Praxis berechneten Weise klarzulegen sucht. Nach § 20 des deutschen Reichspressgesetzes ist der verantwortliche Redacteur als Thäter zu bestrafen, wenn nicht durch besondere Umstände die Annahme seiner Thäterschaft ausgeschlossen wird. Im übrigen bestimmt sich die Verantwortlichkeit für Handlungen, deren Strafbarkeit durch den Inhalt einer Druckschrift begründet wird, nach den bestehenden allgemeinen Strafgesetzen. — Das Verhältnis dieser zwei Sätze ist aus den Motiven nicht zu entnehmen, und auch die zahlreichen Erklärungsversuche ergeben ein unbefriedigendes Resultat. Die zahlreichen materiellen und Beweis-theorien führt der Verfasser vor und bekämpft sie mit großem Geschick. Ihm ist die Idee, daß der verantwortliche Redacteur der Thäter eines jeden Pressdelictes sei, verfehlt. Er will de lege ferenda die leidige Rolle des Censors derjenigen Person übertragen wissen, die den größten Einfluss auf die Zeitung ausüben kann, dem Eigenthümer. Er habe es am ehesten in der Hand, sein Personal so zu instruieren, daß keine Gesetzesverletzungen vorkommen. Dazu genüge, wenn man diese maßgebendste Person durch ein wirksames psychisches Mittel für die Vermeidung von Delicten fühlbar pecuniär interessiert. Die geeignetste Form wäre die einer Ordnungsstrafe für den Unternehmer mit sehr hohem Strafmaximum, eventuell bis zu 6000 Mark, welche wegzufallen hätte, wenn der Unternehmer den wirklichen Thäter nennt oder derselbe sonst bekannt wird. Neben diesen Präventivgedanken sei aber auch das Repressivsystem nicht aufzugeben. Dieses hätte sich aber nicht auf eine Thäterpräsuntion gegen den verantwortlichen Redacteur zu stützen, da diese den Thatsachen Zwang anthut, sondern bloß auf eine Fahrlässigkeitsermuthung. Die Bestrafung wegen culpa solle aber kein Ersatz der Thäterstrafe sein, weshalb Geldstrafen, die ja doch vom Zeitungsunternehmer bezahlt werden, auszuschließen seien. Ähnliche, sehr beachtenswerte Vorschläge hat schon seinerzeit Ritz in seinem Lehrbuche des österreichischen Pressrechts (S. 394) gemacht. Jedenfalls ist die Heranziehung des Eigenthümers zur strafrechtlichen Haftung eine Nothwendigkeit. In einem Anhang hat der Verfasser die Einwände zusammengestellt, welche der Redacteur der Anklage wegen eines Pressdelictes entgegensetzen kann. Damit sei dies Büchlein dem Praktiker auf das wärmste empfohlen.

Ver.

G. Hodek: Zur Zuckersteuerfrage anno 1896.

Zu den Bemerkungen des Herrn Horinek über meine in Nr. 74 der „Zeit“ erschienene Recension nur einige Worte, da der nicht gerade glücklich-verheißende Stand der Zuckersteuervorlage in Deutschland eine ausführlichere Discussion unnöthig macht. — Jedenfalls dürften die Landwirthe die sichere, wenn auch geringere Staatshilfe der nach den bisher gemachten Erfahrungen — ich erinnere nur an die Wirksamkeit des herkömmlichen Rayonierungsartells und die seinerzeitige Verweigerung jeder Preiserhöhung von Seite der Zuckerfabrikanten bei nachträglich sich zeigender besserer Qualität der Rübenerte und gestiegenen Zuckerpreisen — sehr zweifelhaften Hilfe der Zuckerindustriellen wohl vorziehen. Was die Frage anbelangt, ob sich der Staat „zum Executor“ der Cartellierungsbedürfnisse der Zuckerproducenten machen soll, so möchte ich auf einen in Nr. 20 der Blätter für soc. Praxis abgedruckten Artikel verweisen, in welchem es heißt: „Es ist die Frage, ob der Staat, wenn er die Contingentierung in die Hand nimmt, Herr der Zuckerindustrie bleibt oder ob die Zuckerindustriellen seiner Herr werden, wie es in der Baumwollzeit jenseits des Oceans hieß: cotton is king.“ — Eben das Beispiel Rußlands zeigt aber, was für verderbliche Folgen eine solche Herrschaft der Zuckerindustriellen hätte, da sich diese dort nicht einmal mit dem Preis